

**1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Schafstedt, Kreis Dithmarschen**

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05. September 2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde tätigen Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen.

1.

§ 7 Ziffer 4 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Höchstsätzen des § 5 Absätze 1-4 Bundesreisekostengesetz; das erhebliche dienstliche Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens wird festgestellt, das allgemeine Erfordernis nach § 5 Abs. 1 letzter Satz Bundesreisekostengesetz für die Festsetzung des Höchstbetrages ist gegeben.

2.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Schafstedt, dem 12.Oktober.2006

(Klaus Buhmann)
Bürgermeister